

Hochschulstrasse 17
Postfach 7475
3001 Bern
Telefon 031 634 72 49
Telefax 031 634 71 13
Postkonto 30-3016-1
appell@jgk.be.ch
www.be.ch/obergericht

Entscheid

APH 07 322/APC/KNM
2. Juli 2007
(Ausf.: 3. Juli 2007)

mitwirkend die Oberrichterinnen Apolloni Meier (Referentin) und Wüthrich, Oberrichter Bührer sowie Kammerschreiber Knüsel

hat in der Streitsache zwischen

Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT handelnd durch den Präsidenten Dr. Erwin Kessler, Im Bühl 2, 9546 Tutwil

Beschwerdeführer

und

**Gerichtspräsidentin 7 Gysi Mango, GK VIII Bern-Laupen Amthaus
Hodlerstrasse 7, 3011 Bern**

Beschwerdegegner

in Erwägung, dass:

- die Gerichtspräsidentin 7 des Gerichtskreises VIII Bern-Laupen in einem vom Beschwerdeführer angehobenen Verfahren die Parteien mit Verfügung vom 19. Juni 2007 auf den 8. Oktober 2007 zum Aussöhnungsversuch vorlud;
- der Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT handelnd durch den Präsidenten Dr. Erwin Kessler dagegen am 20. Juni 2007 eine Beschwerde erhob mit dem Begehren um Terminansetzung noch vor den Sommerferien;
- es sich beim Anfechtungsobjekt um eine prozessleitende Verfügung handelt;
- eine Appellation oder Nichtigkeitsklage nicht in Frage kommt;

- auch eine Beschwerde gegenüber prozessleitenden Verfügungen in der Regel ausgeschlossen ist;
- in der Praxis Ausnahmen hinsichtlich Einstellungsverfügungen (Art. 374 Ziff 2 ZPO), der Abschreibung des Verfahrens sowie ablehnender Entscheide von Wiedereinsetzungsgesuchen zugelassen werden (LEUCH/MARBACH/KELLERHALS/STERCHI, Die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern, Bern 2000, N 2c zu Bem. vor. Art. 374 ZPO);
- hier keine dieser Ausnahmen vorliegt;
- auch sonst kein Beschwerdegrund ersichtlich ist, zumal die Terminansetzung angesichts der Geschäftslast des Gerichtskreises VIII weder eine Rechtsverzögerung noch eine Rechtsverweigerung darstellt;
- somit auf die Beschwerde nicht einzutreten ist;
- angesichts des reduzierten Verfahrensumfangs eine reduzierte Verfahrensgebühr erhoben wird.

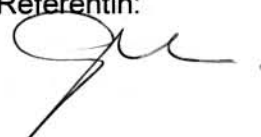
erkannt:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Die Verfahrenskosten, bestimmt auf Fr. 100.--, werden dem Beschwerdeführer auf-
erlegt.
3. Dieser Entscheid ist zu eröffnen
- den Parteien

Bern, 2. Juli 2007

Namens des Appellationshofes
des Obergerichts des Kantons Bern
2. Zivilkammer

Die Referentin:



Der Kammerschreiber:

